

# Satzung des Diözesankirchensteuerrates Hildesheim

Für die Diözese Hildesheim besteht ein Diözesankirchensteuerrat<sup>1</sup>, dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach den folgenden Bestimmungen regeln:

## § 1 Zusammensetzung

- (1) Der Kirchensteuerrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern.
  1. Mitglieder kraft Amtes sind:
    - a) der Generalvikar oder ein von ihm bestellter Stellvertreter als Vorsitzender,
    - b) die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates,
    - c) ein Mitglied des Domkapitels.
  2. Gewählte Mitglieder sind:
    - a) vier Priester der Diözese Hildesheim,
    - b) zwölf nicht im Dienst der Diözese Hildesheim stehende Fachleute.
- (2) Der Vorsitzende kann Sachverständige als Berater zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 2a werden von den Mitgliedern des Priesterrates gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl amtierende Pfarrer oder Dechanten sein. Gleichzeitig wählt der Priesterrat vier Ersatzmitglieder.
- (4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 2b werden vom Diözesanrat der Katholiken gewählt. Neun von ihnen müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied eines Kirchenvorstandes sein. Die Wahl dieser neun Mitglieder soll so erfolgen, dass die in der Anlage aufgeführten Bezirke durch die jeweils angegebene Anzahl von Mitgliedern vertreten sind. Der Diözesanrat wählt gleichzeitig mit den Mitgliedern zwölf Ersatzmitglieder nach den für die Mitglieder geltenden Grundsätzen.
- (5) Nimmt ein Gewählter seine Wahl nicht an, tritt das Ersatzmitglied ein.

## § 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 5 Jahre. Auch die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheiden gewählte Mitglieder während einer Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Rücktritt erklärt wird.

## § 3 Verpflichtung

Die Mitglieder des Kirchensteuerrates haben ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und das Steuergeheimnis zu wahren (§ 30 Abgabenordnung).

## § 4 Aufgaben

- (1) Der Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:
  1. die Höhe der Diözesankirchensteuer durch Beschluss festzulegen;

---

<sup>1</sup> im Folgenden Kirchensteuerrat

2. einen Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans für die Diözese zu fassen;
  3. einen Beschluss über die Annahme des Jahresabschlusses zu fassen;
  4. über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer zu entscheiden.
- (2) Der Kirchensteuerrat kann die Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 Ziff. 4 einem aus seiner Mitte gewählten Erlaussausschuss übertragen.
- (3) Der Kirchensteuerrat bestellt aus seiner Mitte einen ständigen Arbeitsausschuss zur Beratung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss.  
Der Kirchensteuerrat wählt vier Mitglieder und drei Ersatzmitglieder in den Ausschuss.  
Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende. Dieser / diese beruft den Ausschuss bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich ein.  
Die Geschäftsführung für den Ausschuss wird durch die Hauptabteilung Finanzen/Immobilien des Bischöflichen Generalvikariates wahrgenommen.

## **§ 5 Einberufung**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male unter Beachtung von § 5 Abs. 2 zur Sitzung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und zur Beschlussfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das entsprechende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Kirchensteuerrates gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse werden wirksam, wenn sie vom Diözesanbischof unterzeichnet und im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim bekanntgegeben sind.  
Verweigert der Bischof die Unterzeichnung, hat der Kirchensteuerrat erneut unter Berücksichtigung der Gegenvorstellungen des Bischofs zu beraten und Beschluss zu fassen. Ändert der Kirchensteuerrat seine Beschlussfassung nicht ab, entscheidet der Bischof endgültig.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

- (4) Ein Mitglied kann bei persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn es befangen ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 82 – 84 AO) sinngemäß Anwendung.
- (5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschrift des Abs. 4 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (6) Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

## **§ 8 Virtuelle Sitzungsformate und Umlaufverfahren**

- (1) Kann die Sitzung des Diözesankirchensteuerrates nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels virtueller Sitzungsformate (insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des § 6 Absatz 1.

- (2) Im Einzelfall können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich jeweils mit diesem Verfahren einverstanden erklären. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Es ist zu Beginn der neuen Sitzung des Kirchensteuerrates unbeschadet der gefassten Beschlüsse zu genehmigen.

## **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Neufassung der Satzung tritt am 01. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 1. Januar 1995 und die Geschäftsordnung vom 26. Oktober 1991 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Hildesheim, 20.05.2020

Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

Anlage zu § 1 Abs. (4):

<u>Bezirk:</u>	<u>Dekanate</u>	<u>Anzahl der Vertreter</u>
1	Hildesheim Alfeld-Detfurth Borsum-Sarstedt	1
2	Regionaldekanat Hannover	2
3	Braunschweig Wolfsburg-Helmstedt Goslar-Salzgitter	2
4	Bremen-Nord Bremerhaven Untereibe	1
5	Göttingen Nörten-Osterode Untereichsfeld	1
6	Celle Lüneburg Verden	1
7	Bückebug Hameln-Holzminden	1